S a t z u n g

des Haus & Grund Bad Hersfeld und Umgebung e. V.

§ 1
Name und Sitz
(1) Die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund Bad Hersfeld und Umgebung e. V. – eingetragen im Vereinsregister –, im Folgenden kurz Verein genannt, ist die Vertretung der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt Bad Hersfeld und Umgebung.
(2) Sitz des Vereins ist Bad Hersfeld.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben
(1) Der Verein bezweckt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Bund, Land und Gemeinde, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat auch die Aufgabe, seine Mitglieder über die das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum betreffenden Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
(2) Dem Verein obliegt es insbesondere, den Zusammenschluss der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
(3) Zum Zwecke der Erfüllung der vorgenannten Aufgaben ist der Verein Mitglied des Landesverbandes Haus & Grund Hessen e. V., der Mitglied des Zentralverbandes Haus & Grund Deutschland e. V. ist.

§ 3
Mitgliedschaft
(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum oder über ein ähnliches Recht, z. B. Erbbaurecht, verfügen oder eines der vorgenannten Rechte erstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.
(2) Verwalter im Maklerberuf sind ausgeschlossen.
(3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen und unterschriebenen Aufnahmeantrags, über den der Vereinsvorstand entscheidet. Der Vorstand kann die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zum Abschluss eines Aufnahmevertrages bevollmächtigen.
(4) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das private Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft
(1) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens drei Monate vor Jahresschluss schriftlich anzuzeigen.
(2) durch Tod.
(3) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5
Ausschluss eines Mitglieds
(1) Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vereinsvorstandes:
a) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums,
b) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht.
c) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.
(2) Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstandsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstandes hören.
(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 6
Rechte der Mitglieder
(1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung, bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 10 der Satzung).
(2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in einem angemessenen Umfang in Anspruch nehmen.
(3) Für die Vertretung vor Behörden und Gerichten sowie für die Ausfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen aus dieser Tätigkeit entstandenen Unkosten und Auslagen nach einem vom Vorstand festzulegenden Verteilerschlüssel zu erstatten.

§ 7
Pflichten der Mitglieder, Beiträge
(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für die Zeitschrift "Haus und Grund" enthalten.
(2) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Dies soll durch das Lastschriftverfahren geschehen.
(3) Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft werden Beträge nicht erstattet.
(4) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, derer er sich zur Erfüllung seiner Obliegenheiten bedient, es sei denn, diese hätten schuldhaft gehandelt.

§ 8
Organe
Die Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. der Beirat (erweiterter Vorstand)

§ 9
Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorsitzende fest. Sie dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere
a. die Wahl des Vereinsvorstandes
b. die Entgegennahme des Jahres-, Kassen und Revisionsberichtes,
c. die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorstand,
d. die Wahl der Rechnungsprüfer,
e. die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
f. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden,

g. die Änderung der Satzung,
h. die Auflösung des Vereins,
(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
a. das Interesse des Vereins es erfordert,
b. ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt,
c. Haus & Grund Hessen, der Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V., dessen Mitglied der Verein ist, die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
(3) Die Mitgliederversammlung wird durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung der Einladung nebst Tagesordnung in der Mitgliederzeitung „Haus und Grund" mindestens 2 Wochen vorher einberufen. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, leitet die Versammlung; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
(4) In der Mitgliederversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes Mitglied oder einen persönlichen Angehörigen vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Eine Person kann nicht mehr als eine andere Stimme abgeben.
(5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
(6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 11 und 12 dieser Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(7) Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10
Vereinsvorstand
(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenführer und dem Schriftführer als geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand, Beirat genannt, welchem 2 bis 4 Mitglieder angehören. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit kann der Vereinsvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch eine Zuwahl vornehmen. Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb von 6 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
(4) Dem Vereinsvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Des Weiteren kann der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss für Dienstleistungen durch die Geschäftsstelle Gebühren dem Grunde und Höhe nach festlegen und ändern. Dies soll in einer Gebührenordnung geschehen.
(5) Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.
(6) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter gebildet:
a. Jeder von ihnen ist nach außen zur Einzelvertretung befugt.
b. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
c. Die Vertretung darf nach innen aber nur erfolgen, wenn die Verhinderung angezeigt ist oder ein sonstiger dringender objektiver Hinderungsgrund vorliegt und der Vorsitzende an der Anzeige gehindert ist.
(7) Der 1.Vorsitzende erhält eine angemessene jährliche Vergütung. Die Höhe der Vergütung beträgt 500,- € pro Kalenderjahr bzw. ggf. zeitanteilig bei Beginn und Ende der Tätigkeit. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, die Höhe der Vergütung des 1. Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss zu ändern.
(8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit kann auch den übrigen Mitgliedern des Vorstandes eine angemessene Vergütung gewährt werden.
(9) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform gem. § 126 b BGB gefasst werden. Der Beschlussantrag wird vom 1 Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, an die übrigen Vorstandsmitglieder in Textform gem.§ 126 b BGB versendet. Der Versender bestimmt eine angemessene Erklärungsfrist (mindestens 1 Woche). Der Beschluss kommt zu Stande, wenn innerhalb der Erklärungsfrist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmt.

§ 11
Satzungsänderung
(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben wurden.
(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, zu beschließen.
(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von sechs Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12
Auflösung des Vereins
(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
(2) Vor der Beschlussfassung ist der in § 2 Abs. 3 bezeichnete Landesverband gutachtlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
(3) Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von acht Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
(4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13
Gerichtsstand
Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das zuständige Amtsgericht, bei dem der Verein im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 14
Datenschutzregelung
(1) Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
(2) Diese persönlichen Informationen werden von dem Verein verarbeitet (Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Löschung). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
(3) Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
(4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
(5) Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.

Die Satzung wurde angenommen in der Mitgliederversammlung am **29.04.2024** mit dem gleichzeitigen Beschluss, die Satzung vom 25.04.2018 außer Kraft zu setzen.